

Geschäftsverzeichnisnr. 5468
Entscheid Nr. 166/2013 vom 19. Dezember 2013

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 2 des Gesetzes vom 16. November 2011 « zur Einfügung eines Artikels 74/9 in das Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern in Bezug auf das Verbot, Kinder in geschlossenen Zentren zu inhaftieren », erhoben von der gemeinnützigen Stiftung « UNICEF Belgique » und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und M. Bossuyt, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût und T. Giet, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 14. August 2012 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 20. August 2012 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 2 des Gesetzes vom 16. November 2011 « zur Einfügung eines Artikels 74/9 in das Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern in Bezug auf das Verbot, Kinder in geschlossenen Zentren zu inhaftieren » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 17. Februar 2012, zweite Ausgabe): die gemeinnützige Stiftung « UNICEF Belgique », mit Sitz in 1000 Brüssel, boulevard de l'Impératrice 66, die VoG « Défense des Enfants – International – Belgique – Branche francophone (D.E.I. Belgique) », mit Vereinigungssitz in 1000 Brüssel, rue Marché aux Poulets 30, die VoG « Ligue des Droits de l'Homme », mit Vereinigungssitz in 1000 Brüssel, rue du Boulet 22, die VoG « Jesuit Refugee Service-Belgium », mit Vereinigungssitz in 1150 Brüssel, rue Maurice Liétart 31, und die VoG « Coordination des Organisations non gouvernementales pour les droits de l'enfant », mit Vereinigungssitz in 1000 Brüssel, rue Marché aux Poulets 30.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der VoG « Liga voor Mensenrechten », mit Vereinigungssitz in 9000 Gent, Gebroeders De Smetstraat 75,
- dem Ministerrat.

Die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 10. Juli 2013

- erschien RA J. Fierens, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,
- haben die referierenden Richter J.-P. Snappe und T. Merckx-Van Goey Bericht erstattet,
- wurde der vorgenannte Rechtsanwalt angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. Rechtliche Würdigung

(...)

B.1. Artikel 2 des Gesetzes vom 16. November 2011 « zur Einfügung eines Artikels 74/9 in das Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern in Bezug auf das Verbot, Kinder in geschlossenen Zentren zu inhaftieren » fügt in Titel IIIter dieses Gesetzes vom 15. Dezember 1980 (« Sonderbestimmungen über bestimmte Ausländer ») einen Artikel 74/9 ein, der bestimmt:

« § 1. Familien mit minderjährigen Kindern, die ins Königreich eingereist sind, ohne die in Artikel 2 beziehungsweise 3 erwähnten Bedingungen zu erfüllen, oder deren Aufenthalt nicht mehr ordnungsgemäß beziehungsweise ordnungswidrig ist, werden grundsätzlich nicht an einem in Artikel 74/8 § 2 erwähnten Ort untergebracht, es sei denn, dieser Ort ist an die Bedürfnisse von Familien mit minderjährigen Kindern angepasst.

§ 2. Familien mit minderjährigen Kindern, die versuchen, ins Königreich einzureisen, ohne die in Artikel 2 beziehungsweise 3 erwähnten Bedingungen zu erfüllen, können im Hinblick auf ihre Entfernung für einen möglichst kurzen Zeitraum an einem bestimmten an der Grenze gelegenen Ort festgehalten werden, der an die Bedürfnisse von Familien mit minderjährigen Kindern angepasst ist.

§ 3. In § 1 erwähnte Familien können sich unter bestimmten Bedingungen in einer eigenen Wohnung aufhalten, es sei denn, ein Familienmitglied befindet sich in einem der in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 5 bis 7 erwähnten Fälle. Kann sich eine Familie nicht in einer eigenen Wohnung aufhalten, wird ihr unter denselben Bedingungen ein Aufenthaltsort an einem in Artikel 74/8 § 2 erwähnten Ort zugewiesen, der an die Bedürfnisse von Familien mit minderjährigen Kindern angepasst ist.

Die Bedingungen, die die Familien erfüllen müssen, werden in einer Vereinbarung zwischen der betreffenden Familie und dem Ausländeramt festgehalten.

Der König bestimmt den Inhalt dieser Vereinbarung sowie die Sanktionen bei Nichteinhaltung der Vereinbarung.

Familien dürfen nur dann für einen begrenzten Zeitraum an einem in Artikel 74/8 § 2 erwähnten Ort untergebracht werden, wenn sie die in Absatz 2 erwähnten Bedingungen nicht erfüllen, es sei denn, andere ausreichende, jedoch weniger intensive Zwangsmaßnahmen können wirksam angewandt werden.

§ 4. In den Paragraphen 1 bis 3 erwähnten Familien wird ein Betreuungsbediensteter zugewiesen, der sie begleitet, informiert und berät ».

B.2.1. Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, ersetzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Juli 1996 « zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins

Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren », bestimmt:

« Die Einreise ins Königreich ist dem Ausländer erlaubt, der Inhaber ist:

1. entweder der aufgrund eines internationalen Vertrags, eines Gesetzes oder eines Königlichen Erlasses erforderlichen Dokumente,

2. oder eines gültigen Passes oder eines gleichwertigen Reisescheins, der mit einem Visum oder einer gleichwertigen Erlaubnis versehen ist, das beziehungsweise die für Belgien gültig ist und von einem belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertreter oder von einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter eines Vertragsstaates eines Belgien bindenden internationalen Abkommens über die Überschreitung der Außengrenzen angebracht worden ist.

Der Minister oder sein Beauftragter kann einem Ausländer, der keines der im vorhergehenden Absatz vorgesehenen Dokumente besitzt, aufgrund von Modalitäten, die durch Königlichen Erlass festgelegt worden sind, die Einreise in Belgien erlauben ».

B.2.2. Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, zuletzt abgeändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Januar 2012 « zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern », bestimmt:

« Außer bei Abweichungen, die durch einen internationalen Vertrag oder durch Gesetz bestimmt sind, können die mit der Grenzkontrolle beauftragten Behörden den Ausländer, der sich in einem der folgenden Fälle befindet, abweisen:

1. wenn er in der Flughafentransitzzone vorgefunden wird, ohne Inhaber der aufgrund von Artikel 2 erforderlichen Dokumente zu sein,

2. wenn er versucht, ins Königreich einzureisen, ohne Inhaber der aufgrund von Artikel 2 erforderlichen Dokumente zu sein,

3. wenn er gegebenenfalls die Dokumente zur Rechtfertigung des Zwecks und der Bedingungen des geplanten Aufenthalts nicht vorlegen kann,

4. wenn er sowohl für die Dauer des geplanten Aufenthalts als für die Rückkehr ins Ursprungsland oder für die Durchreise bei einer Reise in einen Drittstaat, in dem seine Aufnahme gewährleistet ist, nicht über genügende Existenzmittel verfügt und nicht in der Lage ist, sich diese Mittel auf gesetzlichem Wege zu verschaffen,

5. wenn er in den Vertragsstaaten des am 19. Juni 1990 unterzeichneten Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen zur Einreiseverweigerung ausgeschlossen ist, sei es, weil seine Anwesenheit eine Gefahr für die öffentliche Ordnung oder die nationale Sicherheit darstellt, sei es, weil ihm gegenüber eine weder rückgängig gemachte noch ausgesetzte Entfernungsmassnahme getroffen worden ist, mit der ein Einreiseverbot wegen Nichtbeachtung der nationalen Vorschriften in Bezug auf Einreise oder Aufenthalt von Ausländern verbunden ist,

6. wenn der Minister nach gleichlautender Stellungnahme der Beratenden Kommission für Ausländer der Ansicht ist, dass er die internationalen Beziehungen Belgiens oder eines Vertragsstaates eines Belgien bindenden internationalen Abkommens über die Überschreitung der Außengrenzen beeinträchtigen könnte,

7. wenn der Minister oder sein Beauftragter der Ansicht ist, dass er die öffentliche Ruhe, die öffentliche Ordnung oder die nationale Sicherheit beeinträchtigen könnte,

8. wenn er vor weniger als zehn Jahren aus dem Königreich zurückgewiesen oder ausgewiesen worden ist und die Maßnahme weder ausgesetzt noch rückgängig gemacht worden ist,

9. wenn gegen den Drittstaatsangehörigen ein Einreiseverbot verhängt worden ist, das weder ausgesetzt noch aufgehoben ist.

Wenn der abzuweisende Ausländer Inhaber eines gültigen Visums ist, legen die mit der Grenzkontrolle beauftragten Behörden dem Minister oder seinem Beauftragten den Fall zur Beschlussfassung vor. Wird die Einreise ins Staatsgebiet verweigert, ziehen sie das Visum ein und weisen den Ausländer ab ».

B.2.3. Artikel 74/8 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, zuletzt abgeändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 19. Januar 2012, bestimmt:

« § 1. Die notwendigen Maßnahmen können getroffen werden, damit der Betreffende den Ort, an dem er inhaftiert, der Regierung zur Verfügung gestellt oder festgehalten wird in Anwendung der Artikel 7, 8*bis* § 4, 25, 27, 29 Absatz 2, 51/5 § 1 beziehungsweise § 3, 52/4 Absatz 4, 54, 57/32 § 2 Absatz 2, 74/5 oder 74/6 § 1 beziehungsweise § 1*bis*, nicht ohne die erforderliche Erlaubnis verlässt.

Handelt es sich bei einem Angeklagten oder Verurteilten um einen Ausländer, der sich unrechtmäßig auf dem Staatsgebiet aufhält, wird der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständige Minister oder sein Beauftragter zu Beginn der Haft des Betreffenden von dem Direktor der Strafanstalt informiert, dass der Betreffende in der Strafanstalt inhaftiert ist. Nach Erhalt dieser Informationen leitet der Minister oder sein Beauftragter das Verfahren zur Identifizierung des Ausländers durch die nationalen Behörden des Herkunftslandes ein. Der Minister oder sein Beauftragter ist befugt, alle belgischen Behörden aufzufordern, sämtliche Unterlagen und Auskünfte, die für die Feststellung der Identität nützlich sind, vorzulegen. Sobald das Identifizierungsverfahren abgeschlossen ist, übermittelt der Minister oder sein Beauftragter dem Direktor der Strafanstalt unverzüglich ein Dokument zur Bescheinigung, dass der Betreffende gemäß Artikel 1 Nr. 14 identifiziert worden ist.

Ausländer, die in einer Strafanstalt inhaftiert sind und von einem vollstreckbaren Entfernenbeschluss betroffen sind, werden, nachdem sie die von den Gerichtshöfen und Gerichten auferlegten Strafen verbüßt haben, unverzüglich entfernt beziehungsweise im Hinblick auf ihre tatsächliche Entfernung an einen Ort gebracht, der in die Zuständigkeit des Ministers fällt.

In Abweichung von Artikel 609 des Strafprozessgesetzbuches und nur wenn der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständige Minister nachweist, dass es ihm unmöglich ist, die Entfernung beziehungsweise Überführung unverzüglich vorzunehmen, kann eine Person, deren Haftbefehl aufgehoben wird, aufgrund des Beschlusses einer zuständigen Behörde und sofern gegen sie ein vollstreckbarer Königlicher Ausweisungserlass, ein vollstreckbarer Ministerieller Zurückweisungserlass oder eine vollstreckbare Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen mit Nachweis der tatsächlichen Entfernung ergangen ist, maximal sieben Tage inhaftiert bleiben im Hinblick auf ihre tatsächliche Entfernung oder, wenn diese nicht möglich ist, auf ihre Überführung an einen Ort, der in die Zuständigkeit des Ministers fällt, um von dort tatsächlich entfernt zu werden.

Betreffende Ausländer werden gesondert von den gewöhnlichen Strafgefangenen untergebracht.

§ 2. Der König kann die Regelung und die Arbeitsweise festlegen, die anwendbar sind auf den Ort, an dem der Ausländer in Anwendung der in § 1 Absatz 1 erwähnten Bestimmungen inhaftiert, der Regierung zur Verfügung gestellt oder festgehalten wird.

§ 3. Der König kann die Regelung und die Regeln für die Überstellung des in § 1 erwähnten Ausländers festlegen.

§ 4. Ausländern, die an den in § 1 erwähnten Orten inhaftiert, der Regierung zur Verfügung gestellt oder festgehalten werden, kann erlaubt werden, an diesen Orten Arbeitsleistungen gegen Entlohnung zu erbringen.

Der König legt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Bedingungen fest, unter denen diese Arbeit geleistet wird und in dieser Hinsicht vom Gesetz vom 12. April 1965 über den Schutz der Entlohnung der Arbeitnehmer, vom Gesetz vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge und vom Gesetz vom 30. April 1999 über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer abgewichen werden darf.

§ 5. In § 1 erwähnte Ausländer können in jedem der folgenden Fälle einer Sicherheitsdurchsuchung unterzogen werden, womit überprüft werden soll, ob sie nicht im Besitz von Waffen oder Gegenständen sind, die gefährlich für ihre eigene körperliche Unversehrtheit beziehungsweise diejenige Dritter oder für die öffentliche Ordnung sind:

1. bei ihrer Ankunft an einem in § 1 erwähnten Ort,
2. nachdem sie Besuch bekommen haben,
3. vor ihrer Überstellung.

Bei ihrer Ankunft an einem in § 1 erwähnten Ort können Personen, die einen in § 1 erwähnten Ausländer besuchen, ebenfalls einer solchen Sicherheitsdurchsuchung unterzogen werden.

Die Sicherheitsdurchsuchung besteht im Abtasten des Körpers und der Kleidung des Betreffenden und in der Kontrolle seines Gepäcks. Sie darf die dazu erforderliche Zeit nicht überschreiten. Sie wird von einem Beauftragten des Ministers gleichen Geschlechts wie der Betreffende vorgenommen.

§ 6. Im Rahmen der in § 3 erwähnten Überstellung eines in § 1 erwähnten Ausländers kann der Beauftragte des Ministers auf Zwangsmaßnahmen zurückgreifen.

Diese Anwendung von Zwangsmaßnahmen unterliegt den in Artikel 37 des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt festgelegten Bedingungen.

Der König legt die Regeln in Bezug auf die Ausbildung im Rahmen der Anwendung von Zwangsmaßnahmen seitens des Beauftragten des Ministers fest ».

B.3. In Anwendung von Artikel 74/8 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 hat der König mehrere Erlasse ergehen lassen.

Der königliche Erlass vom 4. Mai 1999 « zur Festlegung der Regelung und der Arbeitsweise, die auf die auf belgischem Staatsgebiet gelegenen und vom Ausländeramt verwalteten Orte anwendbar sind, an denen ein Ausländer in Anwendung der in Artikel 74/8 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern erwähnten Bestimmungen inhaftiert, zur Verfügung der Regierung gestellt oder festgehalten wird » wurde vom Staatsrat für nichtig erklärt (Staatsrat, 21. Juni 2001, Nr. 96.807, *Ligue des Droits de l'Homme und Mouvement contre le racisme, l'antisémitisme et la xénophobie*).

Der königliche Erlass vom 2. August 2002 « zur Festlegung der Regelung und der Arbeitsweise, die auf die auf belgischem Staatsgebiet gelegenen und vom Ausländeramt verwalteten Orte anwendbar sind, an denen ein Ausländer in Anwendung der in Artikel 74/8 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern erwähnten Bestimmungen inhaftiert, zur Verfügung der Regierung gestellt oder festgehalten wird » wurde vom Staatsrat teilweise für nichtig erklärt (Staatsrat, 10. Dezember 2008, Nr. 188.705, *Ligue des Droits de l'Homme und Mouvement contre le racisme, l'antisémitisme et la xénophobie*). Dieser königliche Erlass wurde anschließend durch einen königlichen Erlass vom 27. April 2007, durch Artikel 49 des königlichen Erlasses vom 14. Mai 2009 « zur Festlegung der Regelung und der Nutzungsregeln, die auf die Unterbringungsorte im Sinne von Artikel 74/8 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern anwendbar sind » sowie durch den königlichen Erlass vom 8. Juni 2009 « zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 2. August 2002 zur Festlegung der Regelung und der Arbeitsweise, die auf die auf belgischem Staatsgebiet gelegenen und vom Ausländeramt verwalteten Orte anwendbar sind, an denen ein Ausländer in Anwendung der in Artikel 74/8 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern erwähnten Bestimmungen inhaftiert, zur Verfügung der Regierung gestellt oder festgehalten wird » abgeändert. Dieser königliche Erlass

vom 8. Juni 2009 wurde vom Staatsrat sehr teilweise für nichtig erklärt (Staatsrat, 20. Oktober 2010, Nr. 208.281, *Ligue des Droits de l'Homme und andere*).

Der königliche Erlass vom 14. Mai 2009 «zur Festlegung der Regelung und der Nutzungsregeln, die auf die Unterbringungsorte im Sinne von Artikel 74/8 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern anwendbar sind» wurde durch einen königlichen Erlass vom 22. April 2010 abgeändert.

Der königliche Erlass vom 8. Juni 2009 «zur Festlegung der Regelung und der Arbeitsweise, die auf die in Artikel 74/5 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern vorgesehenen bestimmten Orte im Grenzgebiet anwendbar sind» wurde vom Staatsrat sehr teilweise für nichtig erklärt (Staatsrat, 1. Oktober 2010, Nr. 207.819, *Ligue des Droits de l'Homme und andere*).

In Bezug auf den ersten Klagegrund

B.4. Aus der Darlegung des Klagegrunds geht hervor, dass der Gerichtshof gebeten wird, über die Vereinbarkeit von Artikel 74/9 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 mit den Artikeln 10, 11, 12 Absätze 1 und 2 und 191 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und mit Artikel 5 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention zu befinden, insofern die angefochtene Bestimmung die Inhaftierung von minderjährigen Kindern ermöglichen würde.

B.5.1. Artikel 12 Absätze 1 und 2 der Verfassung bestimmt:

«Die Freiheit der Person ist gewährleistet.

Niemand darf verfolgt werden, es sei denn in den durch Gesetz bestimmten Fällen und in der dort vorgeschriebenen Form ».

Absatz 2 dieser Bestimmung behält dem Gesetzgeber die Zuständigkeit vor, einerseits bestimmte Verhaltensweisen unter Strafe zu stellen und die Verfolgung der unter Strafe gestellten Verhaltensweisen zu verhindern, und andererseits das Strafverfahren zu bestimmen.

Artikel 191 der Verfassung bestimmt:

« Jeder Ausländer, der sich auf dem Staatsgebiet Belgiens befindet, genießt den Personen und Gütern gewährten Schutz, vorbehaltlich der durch Gesetz festgelegten Ausnahmen ».

B.5.2. Artikel 9 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte bestimmt:

« Jedermann hat ein Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit. Niemand darf willkürlich festgenommen oder in Haft gehalten werden. Niemand darf seine Freiheit entzogen werden, es sei denn aus gesetzlich bestimmten Gründen und unter Beachtung des im Gesetz vorgeschriebenen Verfahrens ».

B.5.3. Artikel 5 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« Jeder Mensch hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die Freiheit darf einem Menschen nur in den folgenden Fällen und nur auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege entzogen werden:

a) wenn er rechtmäßig nach Verurteilung durch ein zuständiges Gericht in Haft gehalten wird;

b) wenn er rechtmäßig festgenommen worden ist oder in Haft gehalten wird wegen Nichtbefolgung eines rechtmäßigen Gerichtsbeschlusses oder zur Erzwingung der Erfüllung einer durch das Gesetz vorgeschriebenen Verpflichtung;

c) wenn er rechtzeitig festgenommen worden ist oder in Haft gehalten wird zum Zwecke seiner Vorführung vor die zuständige Gerichtsbehörde, sofern hinreichender Verdacht dafür besteht, dass der Betreffende eine strafbare Handlung begangen hat, oder begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass es notwendig ist, den Betreffenden an der Begehung einer strafbaren Handlung oder an der Flucht nach Begehung einer solchen zu verhindern.

d) wenn es sich um die rechtmäßige Haft eines Minderjährigen handelt, die zum Zwecke überwachter Erziehung angeordnet ist, oder um die rechtmäßige Haft eines solchen, die zwecks Vorführung vor die zuständige Behörde verhängt ist;

e) wenn er sich in rechtmäßiger Haft befindet, weil er eine Gefahrenquelle für die Ausbreitung ansteckender Krankheiten bildet, oder weil er geisteskrank, Alkoholiker, rauschgiftsüchtig oder Landstreicher ist;

f) wenn er rechtmäßig festgenommen ist oder in Haft gehalten wird, weil er daran gehindert werden soll, unberechtigt in das Staatsgebiet einzudringen, oder weil er von einem gegen ihn schwebenden Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahren betroffen ist ».

B.5.4. Die Liste der Ausnahmen vom Recht auf Freiheit ist erschöpfend, und nur eine strikte Auslegung dieser Ausnahmen passt in den Rahmen der Zielsetzung von Artikel 5 der

Europäischen Menschenrechtskonvention (EuGHMR, 12. Oktober 2006, *Mubilanzila Mayeka und Kaniki Mitunga* gegen Belgien, § 96; 13. Dezember 2011, *Kanagaratnam und andere* gegen Belgien, § 79; 20. Dezember 2011, *Yoh-Ekale Mwanje* gegen Belgien, § 113).

Einem Minderjähriger kann seine Freiheit in anderen als den in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d) der Konvention beschriebenen Fällen entzogen werden (EuGHMR, 12. Oktober 2006, *Mubilanzila Mayeka und Kaniki Mitunga* gegen Belgien, § 100), zum Beispiel in den Fällen, die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f) der Konvention beschrieben sind (ebenda, §§ 100-101).

Artikel 5 Absatz 1 der Konvention entzieht den Staaten nicht das « unanfechtbare Recht », souverän die Einreise von Ausländern ins Staatsgebiet und deren Aufenthalt auf dem Staatsgebiet zu kontrollieren (EuGHMR, 12. Oktober 2006, *Mubilanzila Mayeka und Kaniki Mitunga* gegen Belgien, § 96; 13. Dezember 2011, *Kanagaratnam und andere* gegen Belgien, § 80; 20. Dezember 2011, *Yoh-Ekale Mwanje* gegen Belgien, § 114), wobei dieses Recht « zum unerlässlichen Korollarium » hat, dass die Staaten über ein unanfechtbares Recht verfügen, Einwanderungswilligen ihre Freiheit zu entziehen (EuGHMR, 24. Januar 2008, *Riad und Idiab* gegen Belgien, § 70; Große Kammer, 29. Januar 2008, *Saadi* gegen Vereinigtes Königreich, § 64; 13. Dezember 2011, *Kanagaratnam und andere* gegen Belgien, § 80; 20. Dezember 2011, *Yoh-Ekale Mwanje* gegen Belgien, § 114).

Insbesondere in Bezug auf Personen, gegen die ein Ausweisungsverfahren läuft, verfügt der Staat über das Recht, solchen Personen ihre Freiheit zu entziehen, wenn er dies vernünftigerweise für notwendig hält. In dieser Hinsicht sieht Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f) der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht den gleichen Schutz vor wie Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c) derselben Konvention vor; erforderlich ist nur, dass ein Ausweisungsverfahren anhängig ist (EuGHMR, Große Kammer, 15. November 1996, *Chahal* gegen Vereinigtes Königreich, § 112).

B.5.5. Eine Freiheitsentziehung geschieht nur « auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege », insofern sie mit dem « allgemeinen Grundsatz der Rechtssicherheit » vereinbar ist, d.h. sich aus der vorhersehbaren Anwendung eines ausreichend zugänglichen und genauen Gesetzes ergibt, das deutlich die Voraussetzungen für die Freiheitsentziehung bestimmt, damit das Risiko der Willkür vermieden und einem jeden - nötigenfalls mit Unterstützung kompetenter Beistände - die Möglichkeit geboten wird, je nach den Umständen die möglichen Folgen einer Handlung vernünftigerweise vorauszusehen (EuGHMR, 12. Oktober 2006, *Mubilanzila Mayeka und Kaniki Mitunga* gegen Belgien, § 97; 24. Januar 2008, *Riad und Idiab* gegen Belgien, § 72).

B.5.6. Um « rechtmäßig » zu sein, muss eine Festhaltung mit dem Bemühen, den Einzelnen vor Willkür zu schützen, vereinbar sein (EuGHMR, 12. Oktober 2006, *Mubilanzila Mayeka und Kaniki Mitunga* gegen Belgien, § 96; 24. Januar 2008, *Riad und Idiab* gegen Belgien, § 71; 13. Dezember 2011, *Kanagaratnam und andere* gegen Belgien, § 83; 20. Dezember 2011, *Yoh-Ekale Mwanje* gegen Belgien, § 116).

Die Rechtmäßigkeit einer Festhaltung im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f) der Europäischen Menschenrechtskonvention hängt unter anderem vom Bestehen einer Verbindung zwischen dem Grund der Festhaltung einerseits und dem Ort und der Regelung dieser Inhaftung andererseits ab (EuGHMR, 12. Oktober 2006, *Mubilanzila Mayeka und Kaniki Mitunga* gegen Belgien, § 102; 24. Januar 2008, *Riad und Idiab* gegen Belgien, § 77; 19. Januar 2010, *Muskhadzhiyeva und andere* gegen Belgien, § 73; 13. Dezember 2011, *Kanagaratnam und andere* gegen Belgien, § 84; 20. Dezember 2011, *Yoh-Ekale Mwanje* gegen Belgien, § 118).

Eine solche Verbindung besteht nicht, wenn ein ausländisches minderjähriges Kind, das von einem Elternteil begleitet wird oder nicht, unter den gleichen Umständen wie bei der Inhaftung eines Erwachsenen in einem geschlossenen Zentrum in Haft gehalten wird, das für ausländische Erwachsene bestimmt ist, die sich illegal auf dem Staatsgebiet aufhalten (EuGHMR, 12. Oktober 2006, *Mubilanzila Mayeka und Kaniki Mitunga* gegen Belgien, § 103; 19. Januar 2010, *Muskhadzhiyeva und andere* gegen Belgien, §§ 73-74; 13. Dezember 2011, *Kanagaratnam und andere* gegen Belgien, §§ 86-88). Zu berücksichtigen ist auch die Tatsache, dass die Dauer der Inhaftung im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f) der Europäischen Menschenrechtskonvention die angemessene Frist, die zur Verwirklichung der verfolgten Zielsetzung notwendig ist, nicht überschreiten darf (EuGHMR, 24. Januar 2008, *Riad und Idiab* gegen Belgien, § 77; 13. Dezember 2011, *Kanagaratnam und andere* gegen Belgien, § 84; 20. Dezember 2011, *Yoh-Ekale Mwanje* gegen Belgien, §§ 118-119).

B.6. Die angefochtene Bestimmung hat nicht zum Zweck, die Fälle und die Form der Verfolgung im Sinne von Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung zu regeln.

B.7.1. Die Termini « *famille* » und « *gezin* » (« Familie ») entsprechen - und werden verwendet in - Artikel 17 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 « über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger », der es ermöglicht, bei unbegleiteten Minderjährigen und Familien mit Minderjährigen Haft einzusetzen, allerdings nur im äußersten Falle und für die kürzestmögliche angemessene Dauer.

B.7.2. Der Begriff « minderjährige Kinder » ist deutlich; es geht um Kinder, die das Alter von 18 Jahren noch nicht erreicht haben.

Aus der generischen Verwendung der Mehrzahl « minderjährige Kinder » lässt sich übrigens nicht ableiten, dass die angefochtene Bestimmung nicht auf Familien mit nur einem einzigen minderjährigen Kind anwendbar wäre.

B.8.1. Der « in Artikel 74/8 § 2 erwähnte Ort », von dem in den Paragraphen 1 und 3 von Artikel 74/9 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 die Rede ist, ist ein « Ort, an dem der Ausländer in Anwendung der in [den Artikeln 7, 8*bis* § 4, 25, 27, 29 Absatz 2, 51/5 § 1 beziehungsweise § 3, 52/4 Absatz 4, 54, 57/32 § 2 Absatz 2, 74/5 oder 74/6 § 1 beziehungsweise § 1*bis* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980] erwähnten Bestimmungen inhaftiert, der Regierung zur Verfügung gestellt oder festgehalten wird » (Artikel 74/8 §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980).

Der König ist dazu ermächtigt, « die Regelung und die Arbeitsweise [festzulegen], die [auf diesen Ort] anwendbar sind » (Artikel 74/8 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980).

B.8.2. « Familien mit minderjährigen Kindern », die ins Königreich eingereist sind, « ohne die in Artikel 2 beziehungsweise 3 » des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 « erwähnten Bedingungen zu erfüllen », oder « deren Aufenthalt nicht mehr ordnungsgemäß beziehungsweise ordnungswidrig ist », werden kraft Artikel 74/9 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 grundsätzlich nicht an einem in Artikel 74/8 § 2 desselben Gesetzes erwähnten Ort « untergebracht », es sei denn, dieser Ort ist an die Bedürfnisse von Familien mit minderjährigen Kindern angepasst.

Solche Familien können sich grundsätzlich in einer « eigenen Wohnung » aufhalten, vorausgesetzt, dass bestimmte, in einer « Vereinbarung » mit dem Ausländeramt festgehaltene Modalitäten beachtet werden (Artikel 74/9 § 3 Absatz 1 erster Satz und Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 in Verbindung mit Artikel 74/9 § 1 desselben Gesetzes).

Kann sich eine Familie nicht in einer solchen Wohnung aufhalten, weil sie über keine Wohnung verfügt, weil eines der Familienmitglieder sich in einer der in Artikel 3 Absatz 1 Nrn. 5 bis 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 beschriebenen Situationen befindet, oder aus einem anderen Grund, so wird ihr ein Aufenthaltsort an einem « in Artikel 74/8 § 2 erwähnten Ort zugewiesen, der an die Bedürfnisse von Familien mit minderjährigen Kindern angepasst ist », und zwar unter Beachtung derselben Modalitäten wie diejenigen, die für den Aufenthalt in

einer « eigenen Wohnung » vorgesehen sind (Artikel 74/9 § 3 Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 in Verbindung mit Artikel 74/9 § 1 desselben Gesetzes).

Laut Artikel 74/9 § 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 darf nur dann, wenn die Familie, die in einer eigenen Wohnung oder an einem ihr « zugewiesenen » Aufenthaltsort « festgehalten wird », sich nicht an die Bedingungen der mit dem Ausländeramt geschlossenen Vereinbarung hält und es unmöglich ist, andere ausreichende, jedoch weniger intensive Zwangsmaßnahmen wirksam anzuwenden, die Familie für einen begrenzten Zeitraum an einem « in Artikel 74/8 § 2 [desselben Gesetzes] erwähnten Ort untergebracht werden ».

B.8.3. In den Vorarbeiten wurde präzisiert, dass das Gesetz ein prinzipielles Verbot, minderjährige Kinder zu inhaftieren, einführt, es aber unter außergewöhnlichen Umständen erlaubt, dass Familien mit minderjährigen Kindern für einen möglichst kurzen Zeitraum in einem angepassten Lebensumfeld festgehalten werden (*Ausf. Ber.*, Kammer, 19. Juli 2011, S. 126).

Aus denselben Vorarbeiten, und insbesondere aus dem darin enthaltenen Verweis auf den vorerwähnten königlichen Erlass vom 14. Mai 2009 (ebenda, S. 137), geht ebenfalls hervor, dass die zugewiesenen Aufenthaltsorte Orte sind, an denen « die Familienmitglieder [...] den Unterbringungsort jeden Tag ohne vorherige Erlaubnis verlassen [dürfen] » (Artikel 19 des vorerwähnten königlichen Erlasses), und dass die Möglichkeit, den Eltern bei Nichteinhaltung der in der Vereinbarung festgelegten Bedingungen ihre Freiheit zu entziehen, keine nachteiligen Folgen für die minderjährigen Kinder haben darf (ebenda, S. 125).

B.8.4. In Anbetracht des in B.5.2 bis B.5.6 Erwähnten darf für die minderjährigen Kinder einer Familie, die sich in einer solchen Situation befindet, jedoch nicht die gleiche Festhaltungsregelung gelten wie für die Eltern.

Außerdem geht aus der Verbindung von Paragraph 1 von Artikel 74/9 mit Absatz 4 von Paragraph 3 desselben Artikels hervor, dass eine Familie mit minderjährigen Kindern nur dann an einem in Artikel 74/8 § 2 erwähnten Ort untergebracht werden darf, wenn dieser an die Bedürfnisse von Familien mit minderjährigen Kindern angepasst ist.

Die Unterbringung in solchen Zentren muss insbesondere Artikel 17 der vorerwähnten Richtlinie 2008/115/EG entsprechen, der bestimmt:

« Inhaftnahme von Minderjährigen und Familien

(1) Bei unbegleiteten Minderjährigen und Familien mit Minderjährigen wird Haft nur im äußersten Falle und für die kürzestmögliche angemessene Dauer eingesetzt.

(2) Bis zur Abschiebung in Haft genommene Familien müssen eine gesonderte Unterbringung erhalten, die ein angemessenes Maß an Privatsphäre gewährleistet.

(3) In Haft genommene Minderjährige müssen die Gelegenheit zu Freizeitbeschäftigungen einschließlich altersgerechter Spiel- und Erholungsmöglichkeiten und, je nach Dauer ihres Aufenthalts, Zugang zur Bildung erhalten.

(4) Unbegleitete Minderjährige müssen so weit wie möglich in Einrichtungen untergebracht werden, die personell und materiell zur Berücksichtigung ihrer altersgemäßen Bedürfnisse in der Lage sind.

(5) Dem Wohl des Kindes ist im Zusammenhang mit der Abschiebehaft bei Minderjährigen Vorrang einzuräumen ».

Es obliegt dem König, dafür Sorge zu tragen, dass die Orte, an denen minderjährige Kinder festgehalten werden können, diesen Anforderungen genügen. Es ist nicht Sache des Gerichtshofes, sondern des Staatsrates sowie der Gerichtshöfe und Gerichte, zu prüfen, ob diese Anforderungen vom König beachtet werden.

In dieser Auslegung, die auch in den Vorarbeiten erwähnt wurde (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-0326/006, S. 9), erlaubt die angefochtene Bestimmung somit keine unrechtmäßige Freiheitsentziehung.

B.9.1. «Familien mit minderjährigen Kindern», die «versuchen, ins Königreich einzureisen, ohne die in Artikel 2 beziehungsweise 3 » des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 «erwähnten Bedingungen zu erfüllen», können im Hinblick auf ihre Entfernung für einen möglichst kurzen Zeitraum an einem «bestimmten an der Grenze gelegenen Ort festgehalten werden, der an die Bedürfnisse von Familien mit minderjährigen Kindern angepasst ist» (Artikel 74/9 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980).

Das in Artikel 74/9 § 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnte Verfahren ist auf solche Familien nicht anwendbar.

B.9.2. Obwohl Artikel 74/9 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 nicht ausdrücklich auf diese Bestimmung verweist, ist anzunehmen, dass der in diesem Artikel erwähnte «bestimmte Ort» sich auf den in Artikel 74/5 §§ 1 und 2 erwähnten Ort bezieht, mit dem Unterschied, dass der in Artikel 74/9 § 2 erwähnte Ort an die Bedürfnisse von Familien mit minderjährigen Kindern angepasst sein muss.

Artikel 74/5 §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 bestimmt:

« § 1. Der Ausländer,

1. der in Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes von den mit der Grenzkontrolle beauftragten Behörden abgewiesen werden kann,

2. der versucht, ins Königreich einzureisen, ohne die in Artikel 2 festgelegten Bedingungen zu erfüllen, und der an der Grenze einen Asylantrag einreicht,

kann an einem bestimmten Ort im Grenzgebiet festgehalten werden, bis er die Erlaubnis erhält, ins Königreich einzureisen, oder aus dem Staatsgebiet abgewiesen wird.

§ 2. Der König kann andere im Königreich gelegene Orte bestimmen, die dem in § 1 erwähnten Ort gleichgestellt werden.

Der Ausländer, der an einem dieser anderen Orte festgehalten wird, wird nicht als Ausländer betrachtet, dem die Einreise ins Königreich erlaubt worden ist ».

B.9.3. Der königliche Erlass vom 8. Juni 2009 « zur Festlegung der Regelung und der Arbeitsweise, die auf die in Artikel 74/5 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern vorgesehenen bestimmten Orte im Grenzgebiet anwendbar sind » bestimmt die Regelung und die Arbeitsweise der « INAD-Zentren » (Artikel 2 Absatz 1 dieses königlichen Erlasses), d.h. der « Orte im Sinne der Artikel 74/5 § 1 Nr. 1 und 74/8 § 1 des [...] Gesetzes vom 15. Dezember 1980 » (Artikel 1 Nr. 3 desselben königlichen Erlasses).

Es gibt ein « INAD-Zentrum » am Flughafen Brüssel-National sowie an jedem der regionalen Flughäfen, die als « Schengen-Grenzposten » anerkannt sind (Artikel 3 desselben königlichen Erlasses).

B.9.4.1. Das Erfordernis, dass die in Artikel 74/9 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnten Orte an die Bedürfnisse von Familien mit minderjährigen Kindern angepasst sein müssen, beinhaltet, dass diese Orte die in B.8.3 und B.8.4 dargelegten Bedingungen erfüllen müssen.

In diesem Sinne sind auch die Erklärungen des zuständigen Staatssekretärs zu verstehen, der darauf hinweist, dass der in Artikel 74/9 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnte Ort « bloß nicht » dahingehend aufzufassen ist, dass die Möglichkeit geboten würde, die in dieser Bestimmung erwähnte Familie in einem « INAD-Zentrum » festzuhalten (*Ausf. Ber.*, Kammer, 19. Juli 2011, S. 134). Diese Zentren kommen nämlich nur dann in Betracht, wenn sie an die Bedürfnisse von Familien mit minderjährigen Kindern angepasst sind (ebenda, S. 135).

B.9.4.2. Der in Anwendung von Artikel 74/8 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 ergangene königliche Erlass vom 14. Mai 2009 bestimmt die Regelung und die Nutzungsregeln, die auf die « Unterbringungsorte » anwendbar sind; diese werden definiert als « in Artikel 74/8 §§ 1 und 2 des Gesetzes [vom 15. Dezember 1980] erwähnte Orte, die vom Ausländeramt verwaltet werden und zur Unterbringung von Familien bestimmt sind, die je nach Fall auf ihre Einreise ins Staatsgebiet, ihre Aufenthaltserlaubnis, ihre Wiederaufnahme gemäß der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist, ihre Abweisung, ihre freiwillige Rückkehr oder ihre Entfernung warten » (Artikel 1 Nr. 3 Absatz 1 dieses königlichen Erlasses, abgeändert durch Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 22. April 2010).

Solche « Unterbringungsorte » gibt es bereits in Zulte (ministerieller Erlass vom 19. Mai 2009, *Belgisches Staatsblatt* vom 27. Mai 2009, S. 38868; ministerieller Erlass vom 21. Mai 2012, *Belgisches Staatsblatt* vom 25. Mai 2012, S. 30452), in Tubize (ministerieller Erlass vom 19. Mai 2009, *Belgisches Staatsblatt* vom 27. Mai 2009, S. 38868), in Sint-Gillis-Waas (ministerieller Erlass vom 25. Oktober 2010, *Belgisches Staatsblatt* vom 3. November 2010, S. 65884), in Tielt (ministerieller Erlass vom 28. November 2011, *Belgisches Staatsblatt* vom 5. Dezember 2011, S. 71733) und in Beauvechain (ministerieller Erlass vom 23. September 2013, *Belgisches Staatsblatt* vom 25. September 2013, S. 67846).

Jeder dieser im Königreich gelegenen « Unterbringungsorte » wird « einem bestimmten Ort im Grenzgebiet gleichgestellt » (Artikel 1 Nr. 3 Absatz 2 des königlichen Erlasses vom 14. Mai 2009, eingefügt durch Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 22. April 2010).

B.9.4.3. Auch die verschiedenen Erklärungen seitens des zuständigen Staatssekretärs oder der Abgeordneten, die die erste Unterzeichnerin des Gesetzesvorschlags und des Abänderungsantrags ist, welche der angefochtenen Bestimmung zugrunde liegen, aus denen hervorgeht, dass die in Artikel 74/9 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnten Familien mit minderjährigen Kindern an einem dieser « Unterbringungsorte » festgehalten werden könnten (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-0326/006, S. 21; *Ausf. Ber.*, Kammer, 19. Juli 2011, SS. 125, 130-131, 134 und 154-157), sind in diesem Sinne zu verstehen, da auch die Unterbringungsorte nur insofern in Betracht kommen, als sie an die Bedürfnisse von Familien mit minderjährigen Kindern angepasst sind.

B.10. Vorbehaltlich der in B.8.3, B.8.4 und B.9.4 erwähnten Auslegungen sind die angefochtenen Bestimmungen vereinbar mit den Artikeln 10, 11, 12 Absätze 1 und 2 und 191 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und mit Artikel 5 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Der erste Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den zweiten Klagegrund

B.11. Im zweiten Klagegrund bringen die klagenden Parteien vor, die angefochtene Bestimmung sei unvereinbar mit den Artikeln 10, 11, 22*bis* und 191 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, weil die Festhaltung minderjähriger Kinder, die keine Straftat begangen hätten, im Widerspruch zum Wohl des Kindes stehe.

B.12.1. Artikel 22*bis* der Verfassung bestimmt:

« Jedes Kind hat ein Recht auf Achtung vor seiner moralischen, körperlichen, geistigen und sexuellen Unversehrtheit.

Jedes Kind hat das Recht, sich in allen Angelegenheiten, die es betreffen, zu äußern; seiner Meinung wird unter Berücksichtigung seines Alters und seines Unterscheidungsvermögens Rechnung getragen.

Jedes Kind hat das Recht auf Maßnahmen und Dienste, die seine Entwicklung fördern.

Das Wohl des Kindes ist in allen Entscheidungen, die es betreffen, vorrangig zu berücksichtigen.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet diese Rechte des Kindes ».

Artikel 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes bestimmt:

« (1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht ».

B.12.2. Diese Bestimmungen verbieten nicht auf absolute Weise die Festhaltung von Minderjährigen. Artikel 37 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes gestattet übrigens die Festhaltung von Minderjährigen, wenn dies im Einklang mit dem Gesetz geschieht und insofern diese Festhaltung nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet wird.

Auch aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte geht hervor, dass die Berücksichtigung des Wohls des Kindes nicht auf absolute Weise der Festhaltung von Minderjährigen im Wege steht, sofern die Einheit der Familie nicht beeinträchtigt wird, es keine Alternativen gibt und die Festhaltung nur als letzte Möglichkeit in Erwägung gezogen wird (EuGHMR, 19. Dezember 2012, *Popov* gegen Frankreich, § 141).

In der in B.8.3, B.8.4 und B.9.4 erwähnten Auslegung erfüllt die angefochtene Bestimmung diese Bedingungen.

B.12.3. Der zweite Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den dritten Klagegrund

B.13. Im dritten Klagegrund bringen die klagenden Parteien vor, die angefochtene Bestimmung sei unvereinbar mit den Artikeln 10, 11, 23 Absatz 1 und 191 der Verfassung in Verbindung mit dem allgemeinen Grundsatz der Menschenwürde, mit Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 37 Buchstabe a) des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, weil die Festhaltung von Kindern in geschlossenen Zentren eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung darstelle.

B.14.1. Artikel 23 Absatz 1 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat das Recht, ein menschenwürdiges Leben zu führen ».

Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden ».

Artikel 37 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes bestimmt:

« Die Vertragsstaaten stellen sicher,

a) dass kein Kind der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen wird. Für Straftaten, die von Personen vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs begangen worden sind, darf weder die Todesstrafe noch lebenslange Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit vorzeitiger Entlassung verhängt werden;

b) dass keinem Kind die Freiheit rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird. Festnahme, Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe darf bei einem Kind im Einklang mit dem Gesetz nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden;

c) dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Personen seines Alters behandelt wird. Insbesondere ist jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, von Erwachsenen zu trennen, sofern nicht ein anderes Vorgehen als dem Wohl des Kindes dienlich erachtet wird; jedes Kind hat das Recht, mit seiner Familie durch Briefwechsel und Besuche in Verbindung zu bleiben, sofern nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen;

d) dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, das Recht auf umgehenden Zugang zu einem rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand und das Recht hat, die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung bei einem Gericht oder einer anderen zuständigen, unabhängigen und unparteiischen Behörde anzufechten, sowie das Recht auf alsbaldige Entscheidung in einem solchen Verfahren ».

B.14.2. Diese Bestimmungen verbieten nicht auf absolute Weise die Festhaltung von Minderjährigen. Artikel 37 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes gestattet übrigens die Festhaltung von Minderjährigen, wenn dies im Einklang mit dem Gesetz geschieht und insofern diese Festhaltung nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet wird.

In der in B.8.3, B.8.4 und B.9.4 erwähnten Auslegung stellt die Festhaltung von Minderjährigen an einem angepassten Ort keine unmenschliche und erniedrigende Behandlung dar. Genauso wenig steht eine Festhaltung minderjähriger Kinder im Hinblick auf ihre Ausweisung im Widerspruch zu dem Recht, ein menschenwürdiges Leben zu führen.

B.14.3. Der dritte Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den vierten Klagegrund

B.15. Im vierten Klagegrund bringen die klagenden Parteien vor, die angefochtene Bestimmung sei unvereinbar mit den Artikeln 10, 11, 22 und 191 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, weil sie den betreffenden Kindern und deren Eltern einen unverhältnismäßig großen Nachteil zufüge.

B.16.1. Artikel 22 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat ein Recht auf Achtung vor seinem Privat- und Familienleben, außer in den Fällen und unter den Bedingungen, die durch Gesetz festgelegt sind.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet den Schutz dieses Rechtes ».

Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« (1) Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

(2) Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist ».

B.16.2. In keiner der in Artikel 74/9 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnten Hypothesen wird die Familie getrennt. Außerdem bezweckt die angefochtene Bestimmung, die Anzahl Festhaltungen von Familien mit minderjährigen Kindern an einem Ort, wo Eltern ihre Freiheit entzogen ist, auf ein Mindestmaß zu beschränken.

In der in B.8.3, B.8.4 und B.9.4 erwähnten Auslegung wird außerdem das Recht auf Achtung vor dem Privatleben genauso wenig beeinträchtigt. Ferner obliegt es dem Ausländeramt, bei der Anwendung von Artikel 74/9 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention zu beachten. Es ist nicht Sache des Gerichtshofes, sich zu der Anwendung dieser Bestimmung durch eine Verwaltungsbehörde zu äußern.

B.16.3. Der vierte Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den fünften Klagegrund

B.17. Im fünften Klagegrund bringen die klagenden Parteien vor, die angefochtene Bestimmung sei unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung. Sie führen vier Behandlungsunterschiede an, die nicht vernünftig gerechtfertigt seien.

B.18.1. An erster Stelle machen die klagenden Parteien geltend, dass die angefochtene Bestimmung zwei Kategorien von sich illegal auf dem Staatsgebiet aufhaltenden Familien mit minderjährigen Kindern diskriminiere, weil die angefochtene Bestimmung nicht auf Familien mit nur einem einzigen minderjährigen Kind anwendbar sei.

B.18.2. Wie in B.7.2 dargelegt wurde, lässt sich aus der generischen Verwendung der Mehrzahl « minderjährige Kinder » nicht ableiten, dass die angefochtene Bestimmung nicht auf Familien mit nur einem einzigen minderjährigen Kind anwendbar wäre.

B.19.1. Zweitens bringen die klagenden Parteien vor, dass die angefochtene Bestimmung Familien mit minderjährigen Kindern, die versuchen würden, ins Staatsgebiet einzureisen, ohne die in den Artikeln 2 und 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnten Bedingungen zu erfüllen, gegenüber Familien mit minderjährigen Kindern, die bereits ins Staatsgebiet eingereist seien, ohne diese Bedingungen zu erfüllen, diskriminiere, indem die in Artikel 74/9 § 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnte Möglichkeit, sich in einer eigenen Wohnung aufhalten, nur für die letztgenannte Kategorie von Familien gelte.

B.19.2. Der angeführte Behandlungsunterschied erklärt sich daraus, dass die erstgenannte Kategorie von Personen das Staatsgebiet noch nicht betreten hat, während die letztgenannte Kategorie von Personen dies bereits getan hat. Nur bei der erstgenannten Kategorie von Personen lässt sich demzufolge noch vermeiden, dass sie gegen die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 verstoßen und sich somit der in Artikel 75 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 beschriebenen Straftat schuldig machen. Nur bei der erstgenannten Kategorie von Personen kommt es übrigens darauf an, dass sie bei ihrer Ankunft in Belgien für Registrierung und Kontrolle zur Verfügung stehen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-0326/001, S. 10).

Außerdem bestimmt Artikel 74/9 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, dass die Festhaltung auf einen möglichst kurzen Zeitraum zu begrenzen ist und dass der Ort, an dem die Familien mit minderjährigen Kindern, die unter Zuwiderhandlung gegen die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 versuchen, ins Staatsgebiet einzureisen, festzuhalten werden,

an die Bedürfnisse von Familien mit minderjährigen Kindern angepasst sein muss. Für diese Orte müssen die in B.8.3, B.8.4 und B.9.4 dargelegten Bedingungen gelten.

Die Möglichkeit, sich in einer eigenen Wohnung aufzuhalten, ist übrigens nur insofern relevant, als der Betreffende über eine eigene Wohnung verfügt, was bei Familien, die das Staatsgebiet noch nicht betreten haben, in der Regel nicht der Fall ist.

B.20.1. Drittens machen die klagenden Parteien geltend, dass die angefochtene Bestimmung minderjährige Kinder, deren Eltern sich dafür entscheiden würden, die Bedingungen der mit dem Ausländeramt geschlossenen Vereinbarung im Sinne von Artikel 74/9 § 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 nicht einzuhalten, gegenüber minderjährigen Kindern, deren Eltern sich dafür entscheiden würden, diese Vereinbarung einzuhalten, diskriminiere.

B.20.2. Mit der Festhaltung - als letztes Mittel - von Familien mit minderjährigen Kindern an einem Ort, wo den Eltern ihre Freiheit entzogen ist, bezweckt der Gesetzgeber, die Wirksamkeit der Asyl- und Migrationspolitik zu gewährleisten. Gleichzeitig bezweckt er, die Festhaltung minderjähriger Kinder an solchen Orten auf ein Minimum zu beschränken.

Der Unterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, und zwar der Einhaltung der mit dem Ausländeramt geschlossenen Vereinbarung durch die Eltern der betreffenden minderjährigen Kinder. Durch den Abschluss dieser Vereinbarung gelangen die illegal sich auf dem Staatsgebiet aufhaltenden Ausländer in den Genuss einer Gunstmaßnahme, die darin besteht, dass sie sich in Erwartung ihrer Entfernung in einer eigenen Wohnung oder an einem Unterbringungsort aufhalten dürfen; dies trägt demzufolge zu der Zielsetzung bei, die Festhaltung von Minderjährigen in der Regel zu verbieten.

Wenn die Eltern die Vereinbarung einhalten, werden die Folgen der Ausweisung für die psychologische Entwicklung der minderjährigen Kinder auf ein Minimum begrenzt. Nichtsdestoweniger setzt die Wirksamkeit der Asyl- und Migrationspolitik voraus, dass im Falle der Nichteinhaltung dieser Vereinbarung eine Festhaltung an einem Ort, wo ihnen die Freiheit entzogen ist, möglich bleibt, wobei allerdings angesichts der minderjährigen Kinder die in B.8.3, B.8.4 und B.9.4 erwähnten Bedingungen gelten.

B.21.1. Viertens machen die klagenden Parteien geltend, dass die angefochtene Bestimmung minderjährige Kinder, die einer Familie angehörten, gegenüber unbegleiteten minderjährigen Ausländern, die niemals in einem so genannten « geschlossenen Zentrum » festgehalten werden dürften, diskriminiere.

B.21.2. Unbegleitete minderjährige Ausländer können in einem Beobachtungs- und Orientierungszentrum im Sinne von Artikel 41 § 1 des Gesetzes vom 12. Januar 2007 über die Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern aufgenommen werden. Aufgrund dieser Bestimmung wird ein solches Zentrum in diesem Fall « einem bestimmten Ort im Grenzgebiet » gleichgestellt.

Demzufolge gibt es keinen Behandlungsunterschied zwischen einem unbegleiteten minderjährigen Ausländer, der in einem Beobachtungs- und Orientierungszentrum im Sinne von Artikel 41 § 1 des Gesetzes vom 12. Januar 2007 aufgenommen wird, und einem Minderjährigen, der einer in Artikel 74/9 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnten Familie mit minderjährigen Kindern, die versucht, ins Staatsgebiet einzureisen, angehört.

Außerdem geht aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte hervor, dass die Behörden dafür Sorge tragen müssen, dass Eltern und ihre minderjährigen Kinder nicht voneinander getrennt werden (EuGHMR, 22. Juni 1989, *Eriksson* gegen Schweden, § 71; 12. Oktober 2006, *Mubilanzila Mayeka und Kaniki Mitunga* gegen Belgien, § 51). Dieses Erfordernis rechtfertigt es, dass minderjährige Kinder in extremen Fällen zusammen mit ihren Eltern festgehalten werden können, wobei allerdings angesichts dieser minderjährigen Kinder der Ort dieser Festhaltung die in B.8.3, B.8.4 und B.9.4 erwähnten Bedingungen erfüllen muss.

B.22. Der fünfte Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage vorbehaltlich der in B.8.3, B.8.4 und B.9.4 erwähnten Auslegungen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 19. Dezember 2013.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschant

J. Spreutels